

2. Änderungssatzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 01.01.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörden die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe c) zu besteuern.“

2.) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung

und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 und 3 besteuert.“

bb) Nach Satz 7 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine entsprechende Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Fachbereich Finanzen, Sachgebiet Grundbesitzabgaben I und Hundesteuer, vorzulegen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.“

c) Absatz 4 wird zu Absatz 5.

d) Absatz 5 wird zu Absatz 6.

e) Absatz 6 wird zu Absatz 7.

f) Absatz 7 wird zu Absatz 8.

g) Absatz 8 wird zu Absatz 9.

Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person“.

3. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe 4 durch die Angabe 5 ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7“ durch die Worte „Absatz 6 Satz 1, Absätze 7 und 8“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Absatz 8 der ihr / ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absatz 4 bis zu 7“ durch die Worte „Absatz 9 der ihr / ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absatz 5 bis zu 8“ ersetzt.

6. In § 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 15.12.2011

(Weil)
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 15.12.2011

(Weil)
Oberbürgermeister